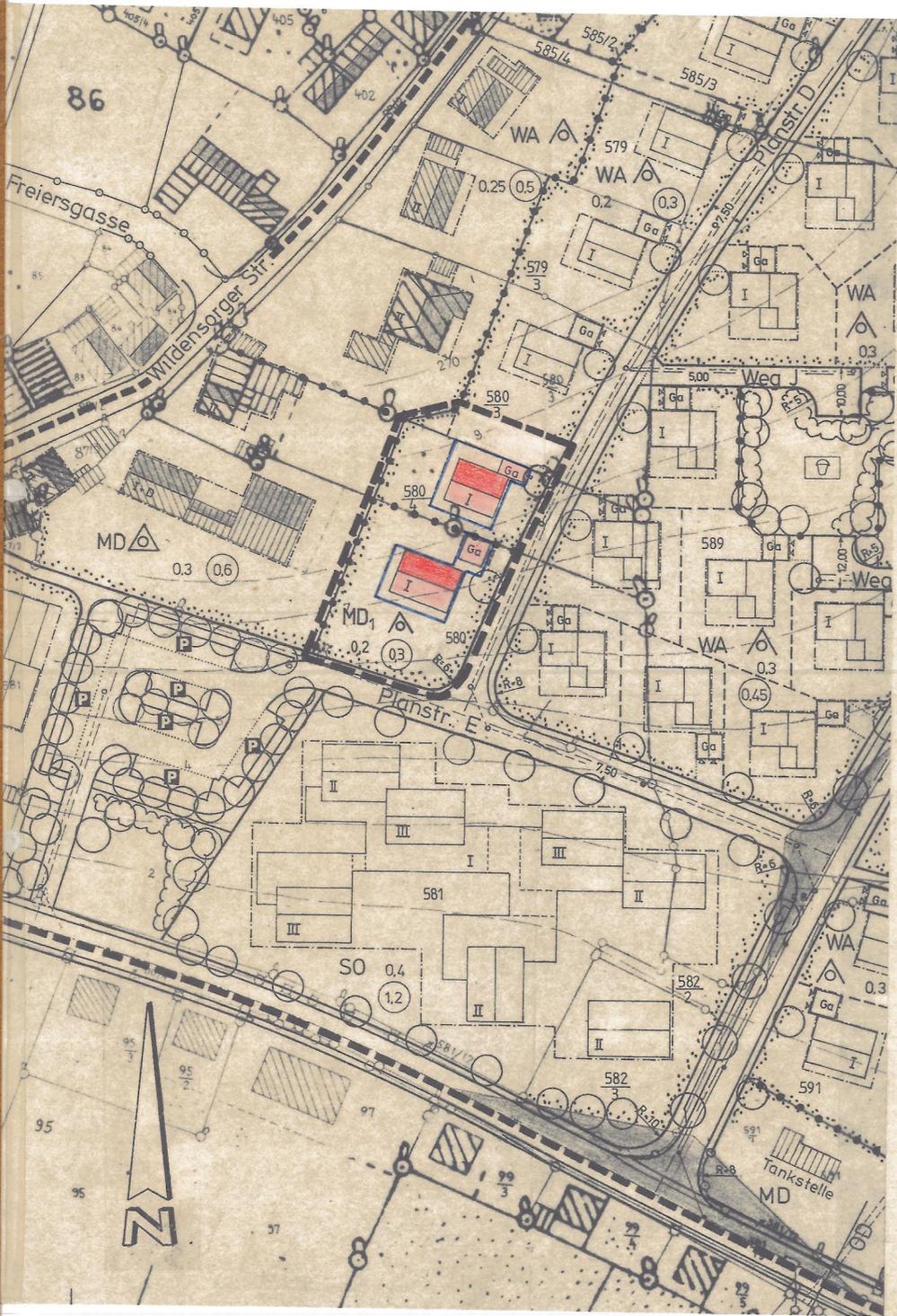


9  
Kreuzweihen, A. Änderung



--- ÄNDERUNGSBEREICH

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 10.09.1980 (genehmigt mit Bescheid vom 11.03.1981) gelten auch für den Änderungsbereich.  
Lediglich die Art der baulichen Nutzung (Abs. 1 der verbindlichen Festsetzungen) wird wie folgt ergänzt:

MD<sub>1</sub> Dorfgebiet (§ 5)  
Im Dorfgebiet (MD<sub>1</sub>) sind auf dem Grundstück FL.Nr. 580 nur Maschinenhallen und sonstige Wohngebäude zulässig.

Erläuterung der Änderung

A. Im Änderungsbereich wird im südlichen Teil die Art der baulichen Nutzung verändert. Statt eines Allgemeinen Wohngebietes (WA), ist nunmehr ein Dorfgebiet (MD) mit Einschränkungen ausgewiesen. Das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise wurden nicht verändert.

B. Für den nördlich gelegenen Bereich wird das Baurecht abgeändert. Die überbaubare Grundstücksfläche für das Flurstück 580/4 wird so festgesetzt, daß vom Flurstück 580/3 keine Flächen mehr benötigt werden.

Der Gemeinderat hat am 22.08.1985. beschlossen, den Bebauungsplan ..... "KREUZWEIHEN" ..... im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG zu ändern.

Nach Zustimmung der Betroffenen wurde die Änderung vom Gemeinderat am 14.11.1985... als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung gem. § 12 BBauG erfolgte am 02.01.1986



*Giehl*  
1. Bürgermeister